



Die Thüringer Fernwasserversorgung ist als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 16 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG, Neubekanntmachung vom 5. März 2003, GVBl. S. 145) verpflichtet, ihre Lieferbedingungen in „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ festzulegen und im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Für die Abgabe von Fernwasser erlässt die Thüringer Fernwasserversorgung nachfolgende

## **„Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung für den Verkauf von Fernwasser“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) finden Anwendung auf alle Fernwasserlieferungen, die auf der Grundlage von schriftlichen Kaufverträgen oder durch die tatsächliche Abnahme von Fernwasser zu Stande kommen. In den schriftlichen Kaufverträgen können von den AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, die dann vorrangig gelten.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Verkauf von Fernwasser, Fernwasserqualität**

- (1) Die Verkäuferin verkauft dem Käufer Fernwasser in der Qualität nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Käufer erhält zeitnahe Informationen über aktuelle Messergebnisse zur Wassergüte an den jeweilig zutreffenden Gütereferenzstellen sowie zum Reinwasser der jeweiligen Trinkwasseraufbereitungsanlagen, längstens jedoch fünf Wochen nach Probenahme.
- (3) Die Verkäuferin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer eine Veränderung der jeweiligen Beschaffenheit bestimmen. Sie muss sich im gesetzlichen Rahmen und in einem für den Käufer zumutbaren Umfang halten. Die Erklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Veränderung zugehen.
- (4) Zur Sicherung der Fernwasserqualität nach der TrinkwV kann die Verkäuferin vom Käufer die Abnahme von Mindest- und Maximalmengen an bestimmten Übergabestellen verlangen.

### **§ 3 Informationspflichten**

- (1) Die Verkäuferin informiert den Käufer:
  - a. am Tag des Bekanntwerdens über die Überschreitung von Grenzwerten der TrinkwV
  - b. unverzüglich nach Bekanntwerden über sonstige Anomalien, die die Fernwasserqualität signifikant beeinträchtigen können
  - c. mindestens vier Wochen vor dem Beginn geplanter Maßnahmen an Betriebsanlagen der Verkäuferin, die die Fernwasserqualität und -quantität der Lieferung signifikant beeinträchtigen können
  - d. unverzüglich nach Bekanntwerden eines außerplanmäßigen Störfallereignisses über notwendige Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Verkäuferin, die die Fernwasserqualität und -quantität der Lieferung signifikant beeinträchtigen können
- (2) Der Käufer informiert die Verkäuferin:
  - a. am Tag des Bekanntwerdens über die Überschreitung von Grenzwerten der TrinkwV in Versorgungsgebieten, die mit Fernwasser der Verkäuferin versorgt werden

- b. unverzüglich nach Bekanntwerden über sonstige Anomalien, die die Fernwasserabnahme signifikant beeinträchtigen können, insbesondere die Überschreitung vereinbarter Mindest- und/oder Maximalmengen an bestimmten Übergabestellen
- c. mindestens vier Wochen vor dem Beginn geplanter Maßnahmen an Betriebsanlagen des Käufers, die die Fernwasserqualität und -quantität der Lieferung signifikant beeinträchtigen können
- d. unverzüglich nach Bekanntwerden eines außerplanmäßigen Störfallereignisses über notwendige Maßnahmen an den Betriebsanlagen des Käufers, die die Fernwasserqualität und -quantität der Lieferung signifikant beeinträchtigen können

### **§ 4 Lieferpreis, Abrechnung**

- (1) Sofern in einem gesonderten Fernwasserliefervertrag (Kaufvertrag über Fernwasser) keine andere preisliche Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Lieferpreis bei ausschließlicher Lieferung auf der Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Fernwasser“ 0,83 € je Kubikmeter abgenommenes Fernwasser zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventueller sonstiger gesetzlicher Abgaben (Wasserentnahmeentgelte etc.).
- (2) Wurde von der Verkäuferin eine Mindestabnahmemenge bestimmt, so ist für jeden Kalendertag mindestens der sich aus dieser Mindestabnahmemenge multipliziert mit dem Kaufpreis ergebende Tagespreis zu zahlen, auch wenn die tatsächliche Abnahmemenge darunterliegt.
- (3) Die Verkäuferin kann monatlich abrechnen. Sie muss jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr abrechnen.
- (4) Die Verkäuferin ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag zu leisten.
- (5) Die Zahlungen sind bis zum 15. des dem Verrechnungszeitraum folgenden Monats durch Überweisung zu leisten. Der Einzug durch die Verkäuferin nach dem Lastschriftverfahren ist mit Zustimmung des Käufers zulässig.
- (6) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die Verkäuferin entsprechend § 288 Absatz 2 BGB berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu beanspruchen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an welchem der Verkäuferin der Betrag gutgeschrieben ist.
- (7) Hinsichtlich Abnahme und Verrechnung gilt das Geschäftsjahr der Verkäuferin (Abrechnungszeitraum 365 Tage vom 1. Januar bis 31. Dezember).

### **§ 5 Lieferbedingungen**

- (1) Die Fernwasserlieferung erfolgt mit dem für den betreffenden Versorgungsabschnitt des Fernwasserverteilungssystems üblichen – hydrodynamischen – Druck.
- (2) Der Käufer kann von der Verkäuferin Auskunft über die Druckverhältnisse in dem Versorgungsabschnitt verlangen.
- (3) Über Technologieänderungen in der Fernwasserverteilung, die zu einer dauerhaften Änderung des üblichen Druckes führen, wird der Käufer mindestens 24 Monate vorher durch die Verkäuferin informiert.
- (4) Genauere Lieferbedingungen können in einem Fernwasserliefervertrag (Kaufvertrag über Fernwasser) geregelt werden.
- (5) Der Übergabeort wird durch die Verkäuferin nach Anhörung des Käufers bestimmt. Der Käufer kann bei Vertragsabschluss von der Verkäuferin Auskunft über die jeweiligen Übergabeorte in dem Versorgungsabschnitt verlangen.
- (6) Die Verkäuferin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer eine Veränderung des jeweiligen Übergabeortes bestimmen. Sie muss sich in einem für den Käufer zumutbaren Umfang halten. Die Erklärung muss mindestens 24 Monate vor dem Wirksamwerden der Bestimmung zugehen.

- (7) Soweit nicht bereits vorhanden, sind vom Käufer auf dessen Kosten, an den Abgangsschieber der Fernwassertransportleitung unmittelbar anschließend, die Zuleitung zum Übergabeschacht und dieser selbst zu erstellen. Letzterer hat die von der Verkäuferin vorgeschriebenen Armaturen und den Verrechnungswasserzähler zu enthalten. Der Bauausführung der Zuleitung und des Schachtes sind die von der Verkäuferin erlassenen besonderen Bauvorschriften zugrunde zu legen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach erfolgter Fertigstellung der Zuleitung und des Übergabeschachtes diese für die Dauer des Lieferverhältnisses ohne besondere Vergütung in ihre tatsächliche Verfügungsgewalt zu nehmen und auch deren Unterhaltung zu übernehmen. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses (Einstellung der Fernwasserabnahme durch den Käufer) erfolgt die Rückgabe an den Käufer. Die Unterhaltungspflicht der Verkäuferin ist damit beendet.

- (8) Bei zum gegebenen Zeitpunkt erforderlichen Änderungen/Erüchtigungen der vorgenannten Übergabestelle werden spezifische Wünsche des Käufers nach Möglichkeit berücksichtigt. Hieraus resultierende nachzuweisende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.
- (9) Der Verkäuferin steht in jedem Fall – von den Zählerablesungen im Beisein des Käufers abgesehen – ein Betretungsrecht für den Übergabeschacht zu.
- (10) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen des Käufers hinter dem Übergabeschacht ist – einschließlich des gleich hinter dem Schacht gelegenen Absperrschiebers – der Käufer verantwortlich. Alle angeschlossenen Versorgungsanlagen des Käufers haben den anerkannten Regeln der Versorgungstechnik und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen und sind vom Käufer so zu betreiben, dass die Verkäuferin und Dritte nicht geschädigt werden können und nachteilige Rückwirkungen auf die Fernwasserqualität ausgeschlossen sind.
- (11) Zu den hydrodynamischen Randbedingungen der Fernwasserlieferung gilt:
- Die Abnahme des Wassers muss (mit oberer und gegebenenfalls auch unterer Begrenzung entsprechend gesonderter Vereinbarung zu maximaler und minimaler Entnahmeleistung) grundsätzlich gleichmäßig und ohne Stöße erfolgen.
  - Zur Vermeidung von Druckstößen sind bei größeren Übergabestellen in den dem Fernwasserversorgungssystem nachgelagerten Wasserversorgungsanlagen des Käufers langsam schließende Absperrarmaturen durch den Käufer einzubauen. Führen Druckstöße zu Beschädigungen der Anlagen der Verkäuferin, so kann der Käufer hierfür haftbar gemacht werden.

## § 6

### Wassermessung

- (1) Die gelieferte Trinkwassermenge wird im Übergabeschacht an der Wassertransportleitung durch den Abnahmeverhältnissen angepasste, geeichte Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Zähler werden in folgenden Fällen durch entsprechende, geeichte Zähler durch die Verkäuferin ausgewechselt:
- Ablauf der Eich-/Beglaubigungsfrist
  - bei offensichtlicher Reparaturbedürftigkeit (Stillstand, unregelmäßiger Gang des Zählwerkes und dergleichen)
  - bei Zweifel über die richtige Anzeige
- Das Recht, eine Nachprüfung zu verlangen, steht beiden Vertragsparteien zu.
- (3) Die ausgewechselten Zähler werden in der Regel repariert, nachgeeicht und beglaubigt. Die auf diese Weise instand gesetzten Zähler gelten als neuwertig. Die Kosten der Auswechslung, Instandsetzung, Nacheichung und Reparatur werden von der Verkäuferin getragen. In folgenden Ausnahmefällen sind die Kosten von einer Partei zu tragen:

- Bei Uneinigkeit über die Notwendigkeit einer Auswechslung gemäß Absatz 2 c. gehen die Gesamtkosten der Auswechslung, Nachprüfung, Instandsetzung, Nacheichung und Beglaubigung zu Lasten der Seite, die aufgrund des Prüfergebnisses zu Unrecht die Auswechslung gefordert hat.
  - Bei Schäden am Wasserzähler, die zum Beispiel auf Überlastung infolge unzulässig hoher Entnahme oder auf sonstige käuferseitige Eingriffe zurückzuführen sind, gehen die Gesamtkosten der Auswechslung, Reparatur, Nacheichung und Beglaubigung voll zu Lasten des Käufers.
- (4) Für die Zeit von Fehlanzeigen des Wasserzählers wird diejenige Bezugsmenge in Rechnung gestellt, die sich aus dem mittleren Tagesbezug nach der Auswechslung des Zählers bis zur nächsten planmäßigen, mindestens jedoch 14 Lieferungstage umfassenden, Ablesung ergibt, sofern keine wesentlichen Abnahmeschwankungen während dieser Zeit aufgetreten sind. Liegen solche vor, so sind sie entsprechend zu berücksichtigen. Diese können mittels geeigneter nachgelagerter Mengemesseinrichtungen des Käufers belegt werden. Für die Nachverrechnung werden höchstens zwei vor der Reklamation gelegene Abrechnungszeiträume berücksichtigt.
- (5) Der Käufer kann nach vorheriger Abstimmung eines Termins grundsätzlich jederzeit in diese Einrichtungen und in die über die Messungen getätigten Aufzeichnungen Einblick nehmen, die Verkäuferin kann jederzeit eine Veränderung der jeweiligen Messeinrichtung vornehmen.
- (6) Die in den Übergabestellen installierten Messeinrichtungen werden von der Verkäuferin abgelesen.
- (7) Die Verkäuferin stellt dem Käufer monatlich die Ablesedaten (Vor-Ort-Ablesung oder elektronische Fernübertragung), die sich daraus ergebenden kumulativen Bezugsmengen des jeweiligen Kalenderjahres zur Verfügung. Widerspricht der Käufer diesen Daten nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang, so gelten diese Daten als anerkannt. Die Verkäuferin weist bei Zusendung der Daten auf diese Rechtsfolge besonders hin. Die Verkäuferin erstellt vor Beginn des Lieferjahres einen verbindlichen Plan der gültigen monatlichen Ablesungstermine und gibt diesen dem Käufer bis zum 15. Dezember des vorausgehenden Jahres schriftlich zur Kenntnis.
- (8) Kann die Verkäuferin die Räume des Käufers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen.

## § 7

### Zutrittsrecht

Der Käufer räumt der Verkäuferin das Betretungsrecht an seinen Versorgungsanlagen und Grundstücken ein, wenn die Durchführung des Betriebes oder des Vertrages dies nach Meinung der Verkäuferin erforderlich macht. Das Betreten der Grundstücke und Versorgungsanlagen des Käufers durch die Verkäuferin erfolgt erst nach Absprache zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorankündigungszeit.

## § 8

### Unterbrechung der Fernwasserlieferung, höhere Gewalt

- (1) Die Verkäuferin ist verpflichtet, Fernwasser im vereinbarten Umfang jederzeit an der vertraglichen Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  - soweit und solange die Verkäuferin an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Verkäuferin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Verkäuferin hat den Käufer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung in geeigneter

Weise vier Wochen vorher zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
- b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für Schäden, die der Käufer durch Unterbrechung der Fernwasserversorgung, durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung oder aus sonstigen Gründen erleidet, haftet die Verkäuferin nach den Bestimmungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Veröffentlichung der vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Fernwasser“ treten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung für den Verkauf von Fernwasser“ in der Fassung vom 12. Mai 2003 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 22/2003, Seiten 1092/1093) außer Kraft und es gelten die vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Fernwasser“.

Erfurt, 19. Januar 2012

Thüringer Fernwasserversorgung

gez. Rauch